

Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe

(Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz)

RRB vom 13. Januar 1987

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn gestützt auf § 93 des Gebäudeversicherungsgesetzes vom 24. September 1972¹⁾

beschliesst:

I. Organisation

§ 1.²⁾ *Vertretung in der Verwaltungskommission G § 5*

¹⁾ In der Verwaltungskommission sollen neben dem im Gesetz vorgesehenen Departement vertreten sein: die Hauseigentümer, das Gewerbe, die Landwirtschaft, Handel und Industrie, die Arbeitnehmerschaft, eine Finanzfachperson, die Einwohnergemeinden und die Feuerwehr.

²⁾ Die Mitgliedschaft kann mehrere Amtsperioden dauern. Sie endet mit der Aufgabe der aktiven Tätigkeit des Mitgliedes in der vertretenen Interessengruppe.

³⁾ Der Regierungsrat setzt die Entschädigung fest.

§ 2. *Aufgaben der Verwaltungskommission G § 5*

Die Verwaltungskommission überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb. Sie hat insbesondere folgende Obliegenheiten:

- a) Einreichung von Wahlvorschlägen für Beamte mit leitender Funktion und für die Mitglieder der Patent-Prüfungskommission für Kaminfergermeister.³⁾
- b) Aufstellung des Voranschlages und Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) Erstellung des jährlichen Geschäftsberichtes zuhanden des Regierungs- und Kantonsrates;
- d) Abschluss von Rückversicherungsverträgen;
- e) Anpassung der Versicherungswerte auf einheitlicher Grundlage an einen anerkannten Baukostenindex;
- f) Anordnung von Revisionsschätzungen;

¹⁾ BGS 618.111.

²⁾ § 1 Fassung vom 8. April 1997; GS 94, 106.

³⁾ § 2 lit. a Fassung vom 28. September 1993; GS 92, 955.

618.112

- g) Aufstellung aller für die Geschäftsführung notwendigen Reglemente, wie Prämientarif, Kaminfegertarif, Reglement über die Entschädigung der Schätzer und der Feuerschauer;
- h) Zusicherungen von Beitragsleistungen im Betrag von mehr als 50000 Franken;¹⁾
- i) Entscheid über Gesuche um Wohnungsentschädigung;
- k) Entscheid über Beschwerden.
- l) Limitierung der jährlichen Gesamtbeitragssumme.²⁾

§ 3. Aufgaben des Verwalters G § 6

Der Verwalter leitet den gesamten Geschäftsbetrieb. Er erstattet der Verwaltungskommission laufend Bericht über den Geschäftsgang.

§ 4. Kaufmännische Abteilung G § 6

Die kaufmännische Abteilung umfasst insbesondere:

- a) die Vermögensverwaltung;
- b) die Verwaltung des Elementarschadenfonds;
- c) die Buchhaltung, das Rechnungswesen und die elektronische Datenverarbeitung;
- d) das Beitragswesen.

§ 5. Versicherungsabteilung G § 6

Die Versicherungsabteilung umfasst insbesondere:

- a) das Schätzungswesen;
- b) die Schadenregelung.

§ 6. Technische Abteilung G § 6

Die technische Abteilung umfasst insbesondere:

- a) die Prüfung von Bauten und Anlagen auf Brand- und Elementarschadengefahren sowie die Anordnung von Schutzmassnahmen;
- b) die Aufsicht über das Kaminfegerwesen und die Feuerschau sowie die Organisation von Feuerschauerkursen;
- c) die Überwachung der Kontrolle elektrischer Hausinstallationen, die Anordnung und Kontrolle von Blitzschutzanlagen;
- d) die Aufsicht über die Feuerwehren, die Durchführung von Kursen und Inspektionen;
- e) die Prüfung von Löschwasserversorgungen, Brandmelde- und Löscheinrichtungen, Feuerwehmagazinen und -geräten, Feuerwehr- und Löschgruppen-Reglementen.

§ 6^{bis}.³⁾ Beitragsfonds

Die Gebäudeversicherung kann für das Beitragswesen einen internen zweckgebundenen Fonds führen.

¹⁾ § 2 lit. h Fassung vom 18. Oktober 1994; GS 93, 281.

²⁾ § 2 lit. l eingefügt am 5. Dezember 1995; GS 93, 716.

³⁾ § 6^{bis} eingefügt am 5. Dezember 1995.

§ 7. Wahl des Personals G § 6

¹ Das Personal der Gebäudeversicherung wird vom Regierungsrat gewählt und nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Staatspersonal in die Besoldungsskala eingereiht.

² Raumpflegerinnen werden von der Verwaltung zu den beim Staate geltenden Bestimmungen¹⁾ angestellt.

§ 7^{bis}.²⁾ Wahl der Schätzer G § 8

Die Verwaltungskommission wählt für jeden Bezirk die notwendige Anzahl Schätzer.

II. Gebäudeversicherung**A. Elementarschäden****§ 8. Begriff des Elementarschadens G §§ 12, 14**

Elementarschäden sind Schäden, die auf ein Naturereignis von aussergewöhnlicher Heftigkeit zurückgehen. Nicht als Elementarschäden gelten Schäden, die auf fortgesetztes Einwirken zurückzuführen sind, wie beispielsweise ordentliche Grundwasserbewegungen, Nässe, Trockenheit oder Frost.

B. Gegenstand der Gebäudeversicherung**§ 9. Gebäude, gebäudeähnliche Bauten und Gebäudeteile G § 17**

¹ Als Gebäude oder gebäudeähnliche Bauten sind zu versichern:

- a) selbständige ober- und unterirdische Bauwerke;
- b) selbständige, gebäudeähnliche Erzeugnisse der Bautätigkeit (Silos, Behälter, Reservoirs, Tanks für Heizungen usw., jedoch nicht Schwimmbassins im Freien und Grosstanks für die Lagerung flüssiger oder gasförmiger Brennstoffe);
- c) gebäudeähnliche Einbauten in Brücken und in Unterführungen.

² Zu versichern sind auch diejenigen Teile eines Gebäudes, die nicht geschlossen oder gedeckt sind (Sitzplätze, Vordächer usw.).

³ Nicht versichert werden gebäudeähnliche Bauten wie Traglufthallen usw.

§ 10. Versicherte, fest verbundene Einrichtungen G § 21

¹ Zu versichern sind alle, dem Gebäudeeigentümer gehörenden Einrichtungen, die dem Gebäude zur Erfüllung seines Zweckes dienen und mit ihm fest verbunden sind.

¹⁾ Anstellungsbedingungen für Raumpfleger(innen), RRB vom 24. September 1985.
²⁾ § 7^{bis} eingefügt am 28. September 1993; GS 92, 955.

618.112

² Als fest verbunden gilt eine Einrichtung, die nicht entfernt werden kann, ohne dass sie selbst oder ein Gebäudeteil beschädigt wird (z.B. Wand-schränke, feste Bestuhlungen usw., jedoch nicht feste Kinobestuhlungen).

§ 11. *Versicherte, gebäudevollendende Einrichtungen G § 21*

¹ Mit dem Gebäude sind auch die dem Gebäudeeigentümer gehörenden gebäudevollendenden Einrichtungen zu versichern wie:

- a) alle Einrichtungen, die den umbauten Raum benützbar machen, wie Türen, Treppen, Aufzüge, Fenster, Fensterläden, Storen;
- b) auf die Raummasse zugeschnittene Bodenbeläge und -teppiche;
- c) die der Beheizung, Belüftung und Klimatisierung des Raumes dienenden Einrichtungen;
- d) die der Beleuchtung des Raumes dienenden Einrichtungen;¹⁾
- e) die sanitären Einrichtungen;
- f) die Zuleitungen für Gas, Dampf, Wasser, Elektrizität usw. im Gebäude.

² In Wohnhäusern werden dem Gebäudeeigentümer gehörende Kochherde, Kühlschränke, Geschirrwashmaschinen, Waschmaschinen und Tumbler auch dann mit dem Gebäude versichert, wenn sie nicht fest mit dem Gebäude verbunden sind.

§ 12. *Nicht versicherte, betriebliche Einrichtungen G § 21*

¹ Nicht mit dem Gebäude zu versichern sind:

- a) die betrieblichen Einrichtungen gewerblicher, industrieller und landwirtschaftlicher Anlagen (wie Maschinen, Apparate und Leitungen);
- b) die dazugehörigen baulichen Einrichtungen (wie Fundamente, Sockel, Fördereinrichtungen und Behälter), die mit den betrieblichen Einrichtungen ein zusammenhängendes Ganzes bilden.

² Bei Fällen schwieriger Ausscheidung ist in Zusammenarbeit mit dem Mobiliarversicherer eine dem Betrieb angemessene Lösung zu treffen.

§ 13. *Hinweis auf Beispielsammlung*

Zur Erläuterung der Ausscheidungsgrundsätze gemäss §§ 10-12 wird dieser Verordnung eine Beispielsammlung als Anhang beigefügt.

§ 14. *Festlegung des Versicherungswertes*

1. Im Allgemeinen G § 24

¹ Bei der Festlegung des Versicherungswertes sind in der Regel die ortsüblichen Preise pro Kubikmeter umbauten Raumes massgebend.

² Als Gebäudekosten sind zu berücksichtigen:

- a) die Kosten der Foundationen und der Baureinigung sowie die Transportkosten;
- b) die Kosten der versicherten Einrichtungen;
- c) die Honorare der Architekten und der Ingenieure sowie die Kosten der Bauleitung.

³ Nicht zu berücksichtigen sind:

- a) die Bauzinsen;
- b) die Anschlussgebühren für Kanalisation, Wasser, Elektrizität, Gas, usw.;

¹⁾ § 11 Abs. 1 lit. d Fassung vom 7. Juli 1987; GS 90, 902.

- c) ideelle Werte wie Kunst-, Altertums- und Liebhaberwert;
- d) die Kosten für das Gebäudeareal.

§ 15. 2. Zeitwert und Abbruchwert G §§ 24 und 27

¹ Bei der Schätzung des Zeitwertes wird die Wertverminderung des Gebäudes aufgrund des Zustandes zur Zeit der Schätzung festgelegt.

² Ist ein Gebäude zum Abbruch bestimmt, gilt der Wert der wiederverwendbaren Gebäudeteile abzüglich die Abbruchkosten als Zeitwert im Sinne von § 27 Absatz 3 des Gebäudeversicherungsgesetzes. Der Abbruchwert unterliegt der Anpassung der Baukosten nicht.

III. Beitragsordnung

A. Gemeinsame Bestimmungen

§ 16. Grundsatz G § 58

¹ Beiträge werden nur für kostengerechte und den Bedürfnissen angemessene Bauten und Einrichtungen ausgerichtet.

² Mit der Beitragszusicherung können Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

³ Die Verwaltungskommission bestimmt, wie die anrechenbaren Kosten zu ermitteln sind.

§ 16^{bis}.¹) Beitragslimitierung

¹ Die Verwaltungskommission kann die Höhe der jährlichen Gesamtbeitragssumme, die zur Förderung der Schadenverhütung zur Verfügung gestellt wird, limitieren.

² Zeichnet sich ab, dass der jährliche Beitragsbedarf die festgelegte Gesamtsumme übersteigen wird, befindet das zuständige Organ der Gebäudeversicherung über die Reihenfolge der weiteren Zusicherungen.

³ Die Verwaltungskommission erlässt Richtlinien, die insbesondere die Interessen der Gebäudeeigentümer berücksichtigen.

⁴ Ausserordentliche Beiträge nach § 20 der Verordnung fallen nicht in Betracht.

§ 17. Ersatz bestehender Bauten und Einrichtungen

Werden bestehende Bauten und Einrichtungen vor Ablauf einer von der Verwaltungskommission festgelegten Amortisationsdauer ersetzt, wird der Beitrag verhältnismässig reduziert.

¹) § 16^{bis} eingefügt am 5. Dezember 1995; GS 93, 716.

618.112

§ 18. Kürzung, Verwirkung und Rückforderung des Beitrages

¹ Bei verspätet eingereichten Gesuchen können die Verwaltungskommission oder die Verwaltung die Beiträge kürzen oder ablehnen.¹⁾

² Beiträge werden nicht ausgerichtet und bereits bezahlte Beiträge können zurückgefordert werden, wenn die damit verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt sind.

³ Werden Bauten und Einrichtungen, die mit Beiträgen der Solothurnischen Gebäudeversicherung finanziert wurden, ohne Ersatz zweckentfremdet, kann die Solothurnische Gebäudeversicherung die bezahlten Beiträge zurückfordern, unter Anrechnung der Amortisationsdauer.

§ 19. Nicht beitragsberechtigte Gebäude und Einrichtungen

Nicht beitragsberechtigt sind insbesondere:

- a) Bauten und Einrichtungen, die nicht versicherten Gebäuden dienen;
- b) Unterhalt, Reparatur und Betrieb beitragsberechtigter Bauten und Einrichtungen. Beitragsberechtigt sind indessen: die Kosten für Mietleitungen von regionalen Telefon- Alarmanlagen sowie Betriebs- und Bedienungskosten (ohne Mutationskosten) von grossen, regionalen Telefon- Alarmanlagen vom Typ SMT-75 oder gleichwertigen Anlagen;
- c) Landerwerb.

§ 20. Ausserordentliche Beiträge

¹ Die Verwaltungskommission kann ausserordentliche Beiträge ausrichten, wenn wichtige Gründe es ausnahmsweise rechtfertigen.

² Für besondere Brandschutzmassnahmen im Rahmen befristeter Aktionen kann die Verwaltungskommission höhere Beiträge ausrichten.

§ 21. Unterhaltungspflicht

Beiträge verpflichten den Empfänger und dessen Rechtsnachfolge zu einwandfreiem Unterhalt und dauernder Betriebsbereitschaft der Bauten und Einrichtungen.

B. Löschwasserversorgungen

§ 22. Wasserversorgungen

¹ An die Kosten für die Neuerstellung, Erweiterung und Verbesserung von öffentlichen Löschwasserversorgungen, Hydrantenanlagen, Feuerweihern, Reservoirs und Schwellvorrichtungen werden an Einwohnergemeinden und Zweckverbände nach dem Finanzausgleichsindex Beiträge von 30-50% ausgerichtet.

² Dient die Anlage nebst Löschzwecken noch anderen Zwecken, namentlich der Gebrauchs- und Trinkwasserversorgung, wird ein Beitrag von 10-30% gewährt.

³ Schiesst der Bauinteressent die Kosten für eine öffentliche Anlage vor, wird ein Beitrag zum Satz der Gemeinde gewährt. Der Beitrag wird der Gemeinde ausbezahlt. Die Verrechnung bleibt der Vereinbarung der Parteien überlassen.

¹⁾ § 18 Abs. 1 Fassung vom 5. Dezember 1995; GS 93, 716.

⁴ An Bund, Kanton und weitere juristische Personen öffentlichen Rechts sowie an Private werden für reine Löschwasserversorgungen ein Beitrag von 30%, für gemischte Wasserversorgungen ein Beitrag von 10% gewährt.

⁵ Wo die Bürgergemeinde anstelle der Einwohnergemeinde öffentliche Wasserversorgungen erstellt und unterhält, gilt der gleiche Ansatz wie für die Einwohnergemeinde. Erstellt sie als Grundeigentümerin eine Wasserversorgung, gilt derselbe Ansatz wie für Private.

§ 23. *Objekte ausserhalb der Bauzone*

Bei Objekten ausserhalb der Bauzone kann die Verwaltungskommission den Beitrag reduzieren, wenn der Grundsatz der Verhältnismässigkeit es erfordert.

§ 24. *Beiträge an Wasserbezugsberechtigungen*

Der Erwerb von Wasserbezugsberechtigungen ist nur bei Anlagen, die ausschliesslich Löschzwecken dienen, beitragsberechtigt.

C. Feuerwehren

§ 25.¹⁾ *Feuerwehraufwendungen*

¹ An die Kosten für die Ausrüstung der Feuerwehren werden den Gemeinden Beiträge geleistet für:

- | | |
|--|-----|
| a) Neuanschaffung von persönlicher Ausrüstung | 35% |
| b) Neuerstellung, Erweiterung und Verbesserung von Feuerwehrgerätelokalen, inkl. feste Einrichtungen | 25% |
| c) Neuanschaffung und Verbesserung von Gerätschaften und Feuerwehrmaterial | 35% |
| d) Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen | 35% |

² Anerkannte Betriebsfeuerwehren erhalten die gleichen Beiträge.

³ Sofern Gerätschaften und Feuerwehrfahrzeuge nach Anordnung des Feuerwehrinspektors einen erhöhten regionalen Nutzen haben, wird ein Beitrag von 50% ausgerichtet.

§ 26. *Stützpunktfeuerwehren*

¹ An die Kosten für Spezialfahrzeuge und -geräte der Stützpunktfeuerwehren, die gemäss Beschluss der Verwaltungskommission für den Einsatz in der Region bestimmt sind, werden Beiträge von 50% ausgerichtet.

² An die Kosten für die Ausrüstung im Strahlenschutz werden Beiträge von 25% ausgerichtet.

§ 26^{bis, 2)} *Chemie- und Ölwehr*

An die Kosten für die Chemie- und Ölwehrausrüstung des Kantons und der Gemeinden werden Beiträge von 20% ausgerichtet.

¹⁾ § 25 Fassung vom 5. Dezember 1995; GS 93, 716.

²⁾ § 26^{bis} eingefügt am 2. März 1993; GS 92, 714.

618.112

§ 26^{ter 1)} Kürzungen bei Bestandesabweichungen

¹ Weicht der Personalbestand einer Feuerwehr im Zeitpunkt der Zusicherung bzw. Auszahlung eines Beitrages um mehr als 10% vom festgelegten Sollbestand ab, werden vom elften Abweichungsprozent an die Beiträge an die Gemeinden linear gekürzt.

² Beträgt der Unterbestand einer Feuerwehr mehr als 40% des Sollbestandes, verfällt der Beitragsanspruch.

³ Ist ein zugesicherter Beitrag gekürzt worden - der Personalbestand bis zum Zeitpunkt der Auszahlung aber wieder auf der Höhe des Sollbestandes - kann der abgezogene Beitrag nachbezahlt werden.

⁴ Beiträge an Feuerwehrmagazine und Wasserversorgungen sind von Kürzungen ausgenommen.

§ 26^{quater 2)} Beitragsreduktion

Sofern eine Feuerwehr für den Brandschutzdienst bei zwei Zivilschutzorganisationen zuständig ist, kann der Beitragsatz bis maximal 30% reduziert werden.

§ 27. Alarmanlagen

¹ An die Erstellungskosten für regionale Telefon-Alarmanlagen (Apparate, Installation und Montage) werden Beiträge von 50% ausgerichtet.

² Ausserdem werden an die Kosten für Betrieb und Bedienung von grossen regionalen Telefon-Alarmanlagen vom Typ SMT-75 oder gleichwertigen Anlagen Beiträge von 50% ausgerichtet. Ausgenommen sind Mutationskosten.

D. Schadenverhütung an Gebäuden

§ 28. Gebäudeschutz

Beiträge werden ausgerichtet an die Kosten für:

- a) . . .³⁾
- b) die nachträgliche Erstellung von Brandmauern und feuersicheren Estrichböden 20%
- Für den Bereich eines Gebäudeumbaus wird der Beitrag anteilmässig reduziert. Wird eine Brandmauer zwischen einem bestehenden Gebäude und einem Neubau erstellt, wird kein Beitrag gewährt.
- c) die Erstellung und Erweiterung von Blitzschutzanlagen 20%
- d) die Erstellung und Erweiterung von Überspannungsableitern, sofern das Elektrizitätswerk nicht zur Erstellung oder Erweiterung verpflichtet ist 20%
- e) die freiwillige Installation anerkannter automatischer Alarm- und Löschanlagen in Neubauten und neuen Anbauten 20%

¹⁾ § 26^{ter} eingefügt am 5. Dezember 1995.

²⁾ § 26^{quater} eingefügt am 5. Dezember 1995; GS 93, 716.

³⁾ § 28 lit. a aufgehoben am 10. August 1993; GS 92, 834.

- | | |
|---|-----|
| f) die Installation anerkannter automatischer Alarm- und Löschanlagen in bestehenden Gebäuden, sofern das Risiko durch bauliche oder betriebliche Veränderung oder Erweiterung nicht wesentlich erhöht wird | 20% |
| Für den Ersatz von bestehenden Anlagen wird kein Beitrag bezahlt. | |
| g) die Anschaffung anerkannter Feuerlöscher und Innenlöschposten | 30% |
| h) die Anschaffung von Futterstockthermometern und -bohrern durch Private | 20% |

§ 29. Elementarschadenverhütung

Ist ein Gebäude durch ein Elementarereignis unmittelbar bedroht, so kann an die Kosten der Abwehrmassnahmen ausserhalb des Gebäudes ein Beitrag von 20%, jedoch nicht mehr als der mögliche Schaden ausgerichtet werden.

E. Weitere Beiträge

§ 30. Kranken- und Unfallversicherung

An die Kranken- und Unfallversicherung der Feuerwehrleute und Kaminfeger können Beiträge geleistet werden. Die Verwaltungskommission bestimmt die Höhe der Beiträge.

§ 31. Belohnungen

Für ausserordentliche Arbeits- und Hilfeleistungen in versicherten Schadenfällen und für die Feststellung von Brandstiftern können Belohnungen ausgerichtet werden.

F. Verfahren

§ 32. Beitragsgesuche

¹ Beitragsgesuche sind rechtzeitig vor Baubeginn oder vor der Anschaffung mit den notwendigen Unterlagen wie Beschreibung, ausführlichen Kostenzusammenstellungen und Detailplänen bei der Gebäudeversicherung einzureichen.

² Beiträge werden auf Gesuch hin gewährt.

³ Für Anschaffungen der Feuerwehren bis 5000 Franken im Einzelfall gilt die Rechnung als Beitragsgesuch.)

§ 33. Auskunftspflicht, Akteneinsicht und Zutritt

Der Gesuchsteller hat der Gebäudeversicherung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er hat ihr Einsicht in die Akten und den Zutritt an Ort und Stelle zu gewähren. Diese Pflichten bestehen auch nach der Gewährung von Beiträgen.

¹) § 32 Abs. 3 Fassung vom 5. Dezember 1995; GS 93, 716.

618.112

§ 34.¹⁾ *Zuständigkeit zur Beitragsbewilligung*

Der Verwalter bewilligt Beiträge bis 50000 Franken; höhere Beiträge bewilligt die Verwaltungskommission.

§ 35. *Entstehung des Beitragsanspruches*

¹ Der Anspruch auf einen Beitrag entsteht mit der Beitragszusicherung der Gebäudeversicherung.

² Beiträge an Kostenüberschreitungen werden nur ausgerichtet, wenn die Mehrkosten auf die Teuerung oder auf bewilligte Projektänderungen zurückzuführen sind.

§ 36. *Untergang des Beitragsanspruches*

¹ Die Beitragszusicherung verfällt, sofern die beitragsberechtigte Baute oder Einrichtung nicht innert zwei Jahren erstellt oder erworben wird.

² Für Löschwasserversorgungen, Feuerwehrgäterelokale und Telefon-Alarmanlagen beträgt die Frist fünf Jahre.

³ Auf begründetes Gesuch hin kann der Verwalter die Fristen gemäss Absätzen 1 und 2 angemessen verlängern.

IV. Löschbeiträge privater Feuerversicherungen

§ 37. *Höhe des Löschbeitrages G § 3*

Die Löschbeiträge privater Feuerversicherungen gemäss Artikel 48 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die privaten Versicherungseinrichtungen vom 23. Januar 1978²⁾ betragen 0,05 Promille des im Kanton versicherten Kapitals.

V. Verhütung von Brand- und Elementarschäden

A. Organisation und Aufgaben

§ 38. *Aufsicht G § 59*

Die Aufsicht über das Brandverhütungswesen ist Sache der Gebäudeversicherung. Sie trifft zum Schutze von Personen und Sachen alle Massnahmen, welche zur Verhütung und Einschränkung von Brandausbrüchen und Explosionen nötig sind.

§ 39. *Brandverhütung G § 59*

Zur Brandverhütung gehören insbesondere:

- a) die Festlegung von Brandschutzmassnahmen bei Bauten und Anlagen, insbesondere bei Anlagen zur Lagerung und zum Umschlag von feuer-

¹⁾ § 34 Fassung vom 28. September 1993; GS 92, 955.

²⁾ SR 961.01.

- gefährlichen Stoffen, Flüssigkeiten und Gasen, sowie bei wärmetechnischen und lufttechnischen Anlagen;
- b) die Bewilligung von Öl- und Gasfeuerungen, Tankanlagen und Biogasanlagen;
 - c) die Aufsicht über die Feuerschau und das Kaminfegerwesen, sowie die Durchführung von Kursen für Feuerschauer;
 - d) die ihr übertragene Kontrolle von Gebäuden, Betrieben, Lagern und sonstigen Anlagen über die Einhaltung der Brandverhütungsvorschriften;
 - e) die Beratung von Behörden und Privaten und die Stellungnahme zu Fragen der Brandverhütung.

§ 40. *Bewilligung zu Baugesuchen G §§ 59-61*

¹ Sind die Brandverhütungsvorschriften eingehalten, erteilt die Gebäudeversicherung die Bewilligung für folgende Bauten:

- a) Industrie- und Gewerbebauten, Lagerhäuser und -räume;
- b) Bauten und Räume, in denen sich zeitweise viele Menschen aufhalten, wie Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Säle, Theater, Kinos, Kirchen, Schulen, Dancings, Verpflegungsbetriebe und Restaurants, Verwaltungsgebäude, Verkaufsgeschäfte mit über 1000 m² Verkaufsfläche;
- c) Krankenhäuser, Heime und Anstalten, Beherbergungsbetriebe;
- d) landwirtschaftliche Gebäude mit Wohnteil und Gebäude, die den baurechtlich vorgeschriebenen Gebäudeabstand dazu unterschreiten;
- e) Bauten mit 4 und mehr Geschossen oder Bauten mit 3 Geschossen zuzüglich Dachausbau, sowie Bauten mit mehr als einem Dachgeschoss;
- f) Parkhäuser und Einstellräume für über 20 Motorfahrzeuge.

² Das kantonale Arbeitsinspektorat, das Bau-Departement, das Amt für Wasserwirtschaft sowie die zuständigen Gemeindebehörden stellen der Gebäudeversicherung Baugesuche betreffend Bauten gemäss Absatz 1 zu. Die Bewilligung der Gebäudeversicherung ist eine Voraussetzung der Baubewilligung.

³ Gegen die Auflagen der Gebäudeversicherung kann der Bauherr innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde an die Verwaltungskommission erheben.

⁴ Für die übrigen Bauten kann die Gebäudeversicherung die Brandschutzmassnahmen beim Abschluss der Bauversicherung festlegen.

§ 41.¹⁾ *Bau- und Abnahmekontrolle G §§ 59, 61 und 64*

¹ Bei allen Gebäuden nimmt die Gebäudeversicherung Bau- und Abnahmekontrollen vor. Sie kann für einzelne Komponenten wie z.B. wärmetechnische Anlagen, Blitzschutzanlagen etc. Fachorgane beauftragen.

² Bauherr und Unternehmer sind verpflichtet, die Erstellung neuer und den Umbau bestehender wärmetechnischer Anlagen sowie Kamine, Feuermauern, Kunstwände usw. nach Fertigstellung des Rohbaues, jedoch vor dem äusseren Verputz, direkt dem zuständigen Kreiskaminfegermeister mitzuteilen.

¹⁾ § 41 Fassung vom 2. November 1998.

618.112

§ 42. Zutritt zu Bauten usw.

Die Eigentümer bzw. Mieter oder Pächter haben den Beamten der Gebäudeversicherung Zutritt zu Bauten, Lagern und sonstigen Anlagen zu gewähren und auf Verlangen wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen.

§ 43. Verhütung von Elementarschäden G §§ 61 und 65

¹ Die Gebäudeversicherung kann Verfügungen zur Verhütung von Elementarschäden treffen. Sie berücksichtigt dabei den Grundsatz der Verhältnismässigkeit und die anerkannten Regeln der Baukunde.

² Gegen Verfügungen der Gebäudeversicherung kann der Eigentümer innert 10 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde an die Verwaltungskommission erheben.

B. Sorgfaltspflichten

§ 44. Unterhalt

1. der Gebäude G § 61

Die Eigentümer und ihre Vertreter sind verantwortlich für guten Unterhalt der Gebäude und der dazu gehörigen Anlagen und Einrichtungen, wie auch für gute Ordnung in brandschutztechnischer Hinsicht.

§ 45. 2. der Anlagen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung G § 61

Anlagen und Apparate, die der Brandverhütung und der Brandbekämpfung dienen, wie Blitzschutzanlagen, Alarm- und Löschanlagen, sind ordnungsgemäss instandzuhalten.

§ 46. Brandverhütungsgebote G § 60

¹ Jedermann hat im Umgang mit Wärme, Licht und anderen Energiearten, ganz besonders mit Feuer und offenen Flammen, mit feuergefährlichen Stoffen und Waren sowie bei der Verwendung von Maschinen, Apparaten und dergleichen die zur Vermeidung eines Brandes oder einer Explosion notwendige Vorsicht walten zu lassen.

² Personen, denen die Aufsicht über andere zusteht, haben darüber zu wachen, dass diese instruiert sind und die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen anwenden.

³ Insbesondere sind folgende Vorsichtsmassnahmen einzuhalten:

- a) Brennstoffe und andere brennbare Materialien dürfen nicht zu nahe an Feuerstellen und anderen Einrichtungen, an denen sie sich entzünden können, gelagert werden.
- b) Mit feuergefährlichen Stoffen und Waren darf nicht in der Nähe eines offenen Feuers, von Feuerungsanlagen, elektrischen Strahlern, ungeschützten Lampen und funkenerzeugenden Einrichtungen umgegangen werden.
- c) In Kellern, Estrichen, Scheunen, Ställen und anderen Orten, wo leichtbrennbare Stoffe und Waren vorhanden sind, darf weder geraucht noch mit ungeschützten Flammen umgegangen werden.

- d) Feuerarbeiten wie Schweißen, Lötten oder das Verflüssigen von Bitumen oder ähnlichen Stoffen sowie funkenbildende Arbeiten dürfen nur unter Wahrung der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ausgeführt werden.
- e) Öle, Fette und dergleichen dürfen nicht unbeaufsichtigt erhitzt werden.
- f) Bodenwische, Schuhwische, Paraffin oder ähnliche, leicht entzündbare Stoffe dürfen nicht auf offenem Feuer oder Kochstellen erwärmt werden. Hiezu ist das Wasserbad zu benützen.
- g) Ein Feuer darf weder mit einer feuergefährlichen Flüssigkeit entfacht noch übergossen werden. Mit derartigen Flüssigkeiten getränkte Stoffe dürfen nur in dazu bestimmten Feuerungsanlagen verbrannt werden.
- h) Feuerungsrückstände und Rauchzeugresten dürfen nur in nicht brennbaren und geschlossenen Behältern auf nicht brennbaren Unterlagen gelagert werden.
- i) Gebrauchte Putzlappen und Putzfäden sind in nicht brennbaren und geschlossenen Behältern auf nicht brennbarer Unterlage zu versorgen.
- k) Brennbare Abfälle wie Sägemehl, Holzspäne, Papier-, Textil- und Schaumstoffresten, gebrauchtes Verpackungsmaterial und ölgetränkte Metallspäne sind je nach Arbeitsanfall aus den Arbeitsräumen zu entfernen und an geeigneten Orten einzulagern.
- l) Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass für Personen und Sachen keine Gefährdung entsteht.
- m) Feuerzeuge, Streichhölzer, Feuerwerkskörper und dergleichen dürfen nur so aufbewahrt werden, dass sie für Kinder und Unzurechnungsfähige unerreichbar sind.
- n) Elektrische Sicherheitseinrichtungen wie Sicherungen, Leitungsschutzschalter und dergleichen dürfen nicht überbrückt werden.
- o) Energieverbraucher aller Art wie Wärmeapparate, Motoren, Leuchten, Radio- und Fernsehgeräte dürfen nicht so aufgestellt, abgedeckt oder eingebaut werden, dass für brennbare Gebäudeteile oder andere Gegenstände eine Entzündungsgefahr entsteht.
- p) Im Freien darf nur gefeuert werden, wenn dadurch keine Gebäude gefährdet sind oder sich in der Nähe des Feuers keine leichtentzündlichen Stoffe befinden. Die Feuerstelle ist ständig zu beaufsichtigen. In gras- oder waldbrandgefährdeten Zonen ist das Rauchen und Feuern verboten.

§ 47. Überwachung von Futterstößen G § 60

¹ Heu- und Emdstöße sind bis mindestens sechs Wochen nach dem Einbringen durch regelmässige Temperaturmessungen zu überwachen. Bei 55° C sind erste Massnahmen zu treffen, wie Löcher bohren, Gänge schrotten. Erreicht die Temperatur 70° C, ist die Feuerwehr unverzüglich zu benachrichtigen.

² Strohmehl- und Kurzhäckselstrohstöße müssen wegen Entzündungsgefahr durch Fremdkörper unmittelbar nach der Verarbeitung sorgfältig überwacht werden.

C. Brandschutz

§ 48. Art und Umfang der Brandschutzmassnahmen G § 61

¹ Für die Art und den Umfang von Brandschutzmassnahmen sind insbesondere massgebend:

- a) Zweckbestimmung und Bauart des Gebäudes, seine Lage und die Zugänglichkeit für die Feuerwehr;
- b) Grösse, Grundfläche und Höhe des Gebäudes;
- c) Personenbelegung;
- d) Brandbelastung, Brennbarkeit der Materialien und Verqualmungsgefahr;
- e) Aktivierungsgefahr (Zündquellen);
- f) Brandbekämpfungsmöglichkeit.

² Die Brandgefährdung und die Brandsicherheit können mit dem Verfahren der Brandrisikobewertung¹⁾ beurteilt werden.

§ 49. Prüfnachweis G § 61

¹ Die Gebäudeversicherung kann vom Bauherrn verlangen, Materialien und technische Einrichtungen zu verwenden, deren brandschutztechnische Qualität durch eine Prüfung oder ein Gutachten von Fachstellen nachgewiesen wurde.

² Sie kann verlangen, dass mit einem Zeichen auf die Prüfung oder die Begutachtung hingewiesen wird.

D. Verbindliche technische Vorschriften

§ 50.²⁾ Wegleitungen der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen G § 61

Folgende Normen und Richtlinien der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen³⁾ werden verbindlich erklärt:

- a) Allgemeiner Brandschutz
 - 1. Brandschutznorm (Ausgabe 1993)
 - b) Spezielle Brandschutz-Richtlinien
 - 1. Brandverhütung (Ausgabe 1993)
 - 2. Baustoffe und Bauteile, Klassierung (Ausgabe 1993) und Prüfbestimmungen (Ausgabe 1988, mit Nachträgen 1990 und 1994)⁴⁾
 - 3. Schutzabstände, Brandabschnitte, Fluchtwege (Ausgabe 1993)
 - 4. Verwendung brennbarer Baustoffe (Ausgabe 1993)
 - 5. Wärmetechnische Anlagen (Ausgabe 1993)
 - 6. Lufttechnische Anlagen (Ausgabe 1993)

¹⁾ Siehe Reglement der Verwaltungskommission über die Einzelrisikobewertung vom 11. Dezember 1986; BGS 618.182.

²⁾ § 50 Fassung vom 4. Januar 1994; GS 93, 5.

³⁾ Zu beziehen bei der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen, Bundesgasse 20, 3011 Bern.

⁴⁾ Fassung vom 28. März 1995; GS 93, 508.

7. Aufzugsanlagen (Ausgabe 1993)
 8. Kennzeichnung von Fluchtwegen und Ausgängen, Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung (Ausgabe 1993)
 9. Löschgeräte und Einrichtungen (Ausgabe 1993)
 10. Brandmeldeanlagen (Ausgabe 1993)
 11. Sprinkleranlagen (Ausgabe 1993)
 12. Brandschutz für Lager mit gefährlichen Stoffen (Ausgabe 1988)
 13. Gasmeldeanlagen (Ausgabe 1994)¹⁾
 14. Brennbare Flüssigkeiten (Ausgabe 1994)²⁾
 15. Zulassungsverfahren (Ausgabe 1996)³⁾
- c) jeweils aktuelles Schweizerisches Brandschutzregister⁴⁾

§ 51. Vorschriften des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches G § 61

Folgende Leitsätze und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches⁵⁾ werden verbindlich erklärt:

- a) Gasleitsätze (Ausgabe 1989) mit Nachträgen (1992) und Erläuterungen/Ergänzungen Nr. 7/1994,⁶⁾
- b) Richtlinien für Gasheizungen mit Nennwärmeleistungen grösser als 70 kW und einem Betriebsdruck bis 5 bar, Ausgabe 1989, mit Nachträgen 1992 und Erläuterungen/Ergänzungen Nr. 7/1994.⁷⁾

§ 51^{bis}.⁸⁾ Zusätzlich geltende Erlasse weiterer Fachinstanzen G § 61

Die folgenden weiteren Erlasse verschiedener Fachinstanzen werden für verbindlich erklärt:

- a) SUVA
EX-Zonen
- b) EKAS
 1. Brennbare Flüssigkeiten Richtlinie 1825
 2. Flüssiggas Teil 1 Richtlinie 1941
 3. Flüssiggas Teil 2 Richtlinie 1942
 4. Flüssiggas Teil 3
 5. Ammoniak Lagerung und Umgang Richtlinie 6507
- c) LIGNUM
 1. Doc 83 aktuelle Ausgabe
 2. Merkblatt Brandschutz, Holzkonstruktionen: Brandschutzanforderungen an Tragwerke und Brandabschnitte
 3. Merkblatt Brandschutz, Brandmauer mit 90 Minuten Feuerwiderstand für Reiheneinfamilienhäuser in Holzbauweise

¹⁾ § 50 lit. b Ziff. 13 eingefügt am 28. März 1995.

²⁾ § 50 lit. b Ziff. 14 eingefügt am 28. März 1995.

³⁾ § 50 lit. b Ziff. 15 eingefügt am 25. Januar 1999.

⁴⁾ § 50 lit. c eingefügt am 25. Januar 1999.

⁵⁾ Zu beziehen beim Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches, Grütlistrasse 44, 8027 Zürich.

⁶⁾ § 51 lit. a Fassung vom 28. März 1995; GS 93, 508.

⁷⁾ § 51 lit. b Fassung vom 28. März 1995.

⁸⁾ § 51^{bis} eingefügt am 25. Januar 1999.

618.112

4. Merkblatt Brandschutz, Decken- und Wandsysteme aus Holz F30bb
- d) VST
Technisches Merkblatt Nr. 008, Brandschutztüren T30, aktuelle Ausgabe
- e) Sicherheitsinstitut
Sicherheitsdokument 1251-04.d, aktuelle Ausgabe (vormals BVD-Blatt GE 9.4, Ausgabe 1989)
Sicherheitsdokument 1251-01.d, aktuelle Ausgabe (vormals BVD-Blatt GE 9.1, Ausgabe 1990)
- f) SWKI
Richtlinie 96-1, Lüftungsanlagen für Fahrzeug-Einstellhallen

E. Elektrische Einrichtungen und Blitzschutz

§ 52. 1. Elektrische Einrichtungen: Vorbehalt des Bundesrechtes G § 62

Für die elektrischen Einrichtungen findet das Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen, die Vollzugsverordnungen des Bundes und die durch die zuständigen Behörden genehmigten Vorschriften des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins (SEV) Anwendung¹⁾.

§ 53.²⁾ 2. Blitzschutz: Leitsätze für Blitzschutzanlagen G § 63

¹⁾ Für alle Blitzschutzanlagen finden unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen folgende Leitsätze des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins SEV Anwendung:

1. Leitsätze für Blitzschutzanlagen (SEV 6. Auflage 1987, mit Ergänzung 1 von 1989) ,
2. Leitsätze für Fundamenterder (Ausgabe 1989)

²⁾ Sind technisch einfachere Lösungen möglich, welche die Sicherheit nicht beeinträchtigen, kann die Gebäudeversicherung Abweichungen verfügen.

³⁾ Für den Blitzschutz an Fernmelde-, Schwachstrom-, Starkstrom- und Hochspannungsanlagen an und in Gebäuden gilt ergänzend die Spezialgesetzgebung nach § 52 dieser Verordnung.

§ 54. Blitzschutzpflicht G § 61

Mit Blitzschutzanlagen müssen versehen sein:

- a) Gebäude, in denen sich zeitweise viele Menschen aufhalten, wie Ausstellungshallen, Bahnhöfe, Fabriken, Hotels, Kasernen, Kirchen, Krankenhäuser, Schulen, Theater, Verkaufsgeschäfte mit mehr als 1000 m² Verkaufsfläche, sowie grosse Zelte und dergleichen;
- b) besonders hohe Bauwerke, wie Hochhäuser, Hochkamine, Türme und dergleichen, einschliesslich die anstossenden und benachbarten zugehörigen Gebäude normaler Bauhöhe;

¹⁾ SR 734.

²⁾ § 53 Fassung vom 28. März 1995.

- c) Gebäude, deren Inhalt einen besonderen, namentlich wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert darstellt, wie Archive, Museen, Sammlungen und dergleichen;
- d) oberirdische Behälter für gefährliche, insbesondere brennbare Flüssigkeiten und Gase, wie Lager für flüssige Treib- und Brennstoffe und dergleichen;
- e) grössere Lagergebäude und Gebäude, in denen explosionsgefährliche oder leicht brennbare Stoffe gelagert oder verarbeitet werden;
- f) grössere landwirtschaftliche Ökonomie- und Betriebsgebäude, einschliesslich die anstossenden und benachbarten zugehörigen Wohngebäude;
- g) Gebäude, die sich in exponierter topografischer Lage, z.B. auf Bergkuppen oder Bergkanten befinden und dem Aufenthalt von Personen dienen;
- h) Gebäude, die wichtige Kommunikationssysteme enthalten wie EDV-Anlagen, Datenspeicher, Steuerungen für Infrastruktureinrichtungen.¹⁾

§ 55. Verfahren bei Erstellung, Änderung oder Erweiterung einer Blitzschutzanlage G § 63

¹ Vor Erstellung, Änderung oder Erweiterung einer Blitzschutzanlage ist der Gebäudeversicherung ein Projekt mit den Leitungsführungen, den Angaben über den äusseren und inneren Blitzschutz und den Potentialausgleich sowie ein detaillierter Kostenvoranschlag usw. einzureichen.²⁾

² Die Fertigstellung von Anlagen ist der Gebäudeversicherung zur Abnahme zu melden.

³ Bei neu erstellten oder abgeänderten Anlagen müssen die Erdungen vor dem Eindecken, dem Einbetonieren von Fundamentern bzw. dem Erstellen des Potentialausgleiches durch die Gebäudeversicherung überprüft werden.³⁾

§ 56.⁴⁾ Kontrolle und Behebung von Mängeln G § 63

¹ Blitzschutz-Pflichtanlagen an Gebäuden werden von der Gebäudeversicherung in der Regel alle 10 Jahre kontrolliert. Freiwillig erstellte Anlagen werden stichprobenweise periodisch überprüft.

² Die Gebäudeversicherung kann für die Kontrollen Fachfirmen beiziehen.

³ Weist eine Anlage Mängel auf, verfügt die Gebäudeversicherung deren Behebung. Die Behebung von Mängeln ist der Gebäudeversicherung zu melden. Die Anlage wird hierauf einer Nachkontrolle unterzogen.

⁴ Die Verwaltungskommission kann ergänzende Weisungen über das Kontrollwesen erlassen.

§ 57. Konzession G § 63

¹ Fachkundig im Sinne des § 63 Absatz 2 des Gesetzes ist, wer den amtlichen Kurs für Ersteller von Blitzschutzanlagen besucht und von der Gebäudeversicherung eine Konzession erhalten hat. Für die Konzession ist eine einmalige Gebühr zu entrichten.

¹⁾ § 54 lit. h eingefügt am 28. März 1995; GS 93, 508.

²⁾ § 55 Abs. 1 Fassung vom 28. März 1995.

³⁾ § 55 Abs. 3 Fassung vom 28. März 1995; GS 93, 508.

⁴⁾ § 56 Fassung vom 28. März 1995.

618.112

² Das Betriebspersonal der Elektrizitätswerke ist berechtigt, den Blitzschutz an den eigenen Werkgebäuden, Transformatoren und Schaltstationen nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung selbst zu erstellen.

³ Die Gebäudeversicherung kann Konzessionären, die gegen Vorschriften und Anordnungen der Gebäudeversicherung verstossen, nach einmaliger Verwarnung die Konzession entziehen.

§ 58. *Beratungsdienst und Kurskosten G § 58*

¹ Die Gebäudeversicherung kann kostenlos zur Beratung beigezogen werden.

² Die Kosten der amtlichen Kurse für Ersteller von Blitzschutzanlagen trägt die Gebäudeversicherung. An die persönlichen Auslagen der Teilnehmer werden keine Beiträge geleistet.

F. Feuerschau

§ 59. *Wahl des Feuerschauers G § 64*

¹ Jede Gemeinde wählt einen Feuerschauer. Grössere Gemeinden können mehrere Feuerschauer wählen.

² Benachbarte Gemeinden können mit Zustimmung des Regierungsrates gemeinsam einen Feuerschauer wählen.

§ 60. *Persönliche Voraussetzungen G § 64*

¹ Als Feuerschauer sind Personen aus dem Baufach, patentierte Kaminfeger oder brandtaktisch geschulte Feuerwehrleute zu bevorzugen.

² Feuerschauer, die sich als ungeeignet erweisen, können von der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung im Amte eingestellt werden.

§ 61.¹⁾ *Aufgaben der Feuerschau G § 64*

¹ Die Feuerschau erstreckt sich auf die periodische Kontrolle bestehender Gebäude und wärmetechnischer Anlagen.

² Die Kontrolle der folgenden bestehenden Gebäude ist in den angegebenen Zeitabständen durchzuführen:

- a) Mehrfamilienhäuser, Verwaltungsgebäude, Kapellen, kleinere Gebäude ohne wärmetechnische Anlagen, die nicht zur Lagerung von feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen benützt werden, kleinere Läden und dergleichen, alle 10 Jahre einmal;
- b) Landwirtschaftliche Gebäude, Industrie- und Gewerbebauten, Lagerhäuser und -räume, Bauten, in denen sich zeitweise viele Menschen aufhalten wie Mehrzweck-, Sport- und Ausstellungshallen, Säle, Theater, Kinos, Kirchen, Dancings, Verpflegungsbetriebe, grössere Verkaufsgeschäfte, Beherbergungsbetriebe, Krankenhäuser, Heime und Anstalten, Hochhäuser, Parkhäuser, Schulhäuser, Gebäude mit erhöhtem Brandrisiko und dergleichen, alle drei Jahre einmal.

³ Alle nicht erwähnten Gebäude sind je nach der Personen- und Brandgefährdung zu kontrollieren.

¹⁾ § 61 Fassung vom 2. November 1998.

⁴ Die Gebäudeversicherung behält sich vor, bei einzelnen Gebäuden oder Gebäudekategorien die Kontrolle selbst vorzunehmen. Für einzelne Komponenten wie z.B. Blitzschutzanlagen etc. kann sie Fachorgane beauftragen.

⁵ Alle bestehenden wärmetechnischen Anlagen müssen bei der ordentlichen Reinigung, jedoch höchstens einmal pro Jahr, brandschutztechnisch durch den Kaminfeger kontrolliert werden.

§ 62.¹⁾ Objekte der Feuerschau G § 64

Die Feuerschau erstreckt sich insbesondere auf:

- a) Lagerung und Verwendung feuergefährlicher Flüssigkeiten, Gase, Stoffe und Waren;
- b) allgemeine Ordnung in Haus und Hof in brandschutztechnischer Hinsicht (Aufbewahrung von Asche, feuergefährliche Abfälle, Putzfäden usw.);
- c) Fluchtwege;
- d) Unterbringung von Motorfahrzeugen;
- e) Gefahrenrisiko für Elementarschäden (defekte Kamine über Dach, Bedachung, Dachkonstruktionen usw.);
- f) Vorhandensein der Hausnummer;
- g) Handfeuerlöcher und Löschposten;
- h) die Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung von Dorffesten, Fasnacht etc.;
- i) die Einhaltung der Brandschutzvorschriften im Allgemeinen.

§ 63. Durchführung 1. im allgemeinen

¹ Die Feuerschau ist wenn möglich im Beisein des Gebäudeeigentümers, dessen Vertreters oder des Benützers vorzunehmen. Sie findet in der Regel zwischen 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr und zwischen 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr statt.

² Dem mit Ausweis versehenen Feuerschauer ist innerhalb der verfassungsmässigen Grenzen Zutritt zu allen Gebäuden und Räumen zu gewähren.

³ Dem Feuerschauer ist wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.

⁴ Der Feuerschauer untersteht dem Amtsgeheimnis.

§ 64.²⁾ 2. Zusammenarbeit mit der Feuerwehr

Zur Feuerschau in Gebäuden, die alle drei Jahre kontrolliert werden müssen, ist ein Chargierter der Feuerwehr beizuziehen.

§ 65. 3. Protokoll

¹ Der Feuerschauer führt ein Protokoll über die durchgeführten Kontrollen.³⁾

² Die technische Abteilung kontrolliert die Protokolle periodisch.

¹⁾ § 62 Fassung vom 2. November 1998.

²⁾ § 64 Fassung vom 18. Oktober 1994; GS 93, 282.

³⁾ § 65 Abs. 1 Fassung vom 2. November 1998.

618.112

§ 66. Verfahren bei Mängeln 1. im allgemeinen G § 64

Festgestellte Mängel sind dem Hauseigentümer sofort schriftlich zu melden. Für ihre Behebung ist eine Frist anzusetzen. Die Dauer der Frist richtet sich nach dem Grad der Gefährlichkeit und nach der Schwierigkeit der Behebung.

§ 67. 2. bei drohender Gefahr G § 64

Bei unmittelbar drohender Gefahr ist der Gebäudeversicherung sofort Anzeige zu erstatten. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

§ 68. 3. Nachkontrolle und Nachfristen G § 64

¹ Nach Ablauf der Frist hat der Feuerschauer eine Nachkontrolle durchzuführen.

² Sind die Mängel innert der festgesetzten Frist nicht behoben worden, so kann, wenn keine besondere Gefahr besteht, eine Nachfrist gewährt werden. Wird auch diese nicht benützt, so ist der Gebäudeversicherung sofort Anzeige zu erstatten.

§ 69. 4. Einwendungen G § 64

¹ Gegen Feststellungen des Feuerschauers können innert 10 Tagen von deren Eröffnung an gerechnet bei der Verwaltung der Gebäudeversicherung schriftlich Einwendungen erhoben werden.

² Für das weitere Verfahren sind die §§ 65 ff. des Gebäudeversicherungsgesetzes massgebend.

§ 70. Entschädigungen G § 64

¹ Die Entschädigungen an die Feuerschauer und die mitwirkenden Chargierten der Feuerwehr werden von der Verwaltungskommission festgelegt.

² Feuerschauer oder Begleitpersonen, die hauptamtlich tätige Beamte oder Angestellte des Staates sind, beziehen für die während der Arbeitszeit durchgeführte Feuerschau die Hälfte der Entschädigungen.

³ Für die schriftlichen Arbeiten des Feuerschauers kann von der Gebäudeversicherung eine besondere Entschädigung bezahlt werden.

§ 71. ...¹⁾

G. Kaminfegerwesen

§ 72. Kaminfegerkreise G § 67

Die Grösse der Kaminfegerkreise ist so zu wählen, dass sie den Kreiskaminfegern ein ausreichendes Einkommen bietet. Die Kreise können, wenn besondere Umstände es rechtfertigen, nach Anhören des Berufsverbandes vergrössert oder verkleinert werden.

¹⁾ § 71 aufgehoben am 2. November 1998.

§ 73. *Wahl und Vereidigung G § 67*

¹ Die Verwaltungskommission wählt auf öffentliche Ausschreibung hin nach Rücksprache mit den Gemeinden für jeden Kreis und auf die gesetzliche Amtsdauer einen Kreiskaminfeger. Diesem steht in der Regel die Befugnis des Kontrollierens und Russens in seinem Kreis ausschliesslich zu.¹⁾

² Wählbar sind Inhaber des Kaminfegerpatentes bis zum Ende des Monats, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden.

³ Die Kreiskaminfeger sind durch den Oberamtmann zu vereidigen.

§ 73^{bis}.²⁾ *Ausserordentlicher Kreiskaminfeger*

¹ Bei Unstimmigkeiten kann der Gebäudeeigentümer oder dessen Vertreter gegen Vergütung der entsprechenden Mehrkosten einen anderen Kreiskaminfeger des Kantons Solothurn mit der ordentlichen Kontrolle und Reinigung der wärmetechnischen Anlagen beauftragen. Der Gebäudeeigentümer hat den ordentlich zuständigen Kreiskaminfeger und die SGV rechtzeitig schriftlich darüber zu informieren.

² Das Gebäude geht mit der schriftlichen Bestätigung des Auftrages durch den ausserordentlichen Kreiskaminfeger in seine Zuständigkeit über. Mit Amtsantritt eines neuen Kreiskaminfegers wird wieder der ordentliche Kreiskaminfeger zuständig.

³ Die Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung kann ergänzende Weisungen erlassen.

§ 74. *Erwerb des Patentes G § 68*

¹ Der Patentbewerber hat ein Gesuch an die Verwaltung zu richten.

² Die Verwaltung ordnet eine Prüfung des Patentbewerbers über die Brandverhütungsvorschriften und wenn nötig eine praktische Fachprüfung an.

³ Wird die Prüfung mit Erfolg bestanden, so wird das Patent ausgestellt gegen Bezahlung der im Gebührentarif festgelegten Gebühr.

§ 75. *Patentprüfungskommission G § 68*

¹ Zur Abnahme der Patentprüfung wählt der Regierungsrat eine Kommission bestehend aus einem technischen Beamten der Gebäudeversicherung und 2 weiteren Mitgliedern.

² Die Entschädigungen der Kommissionsmitglieder werden von der Verwaltungskommission festgelegt.

§ 76. *Aufsicht G § 59*

Die Kreiskaminfeger und ihre Arbeiter stehen unter der Aufsicht der Gebäudeversicherung. Ihnen ist Kundenwerbung in fremden Kreisen untersagt.³⁾

§ 77. *Anstellung von Arbeitern*

Ein Kreiskaminfeger darf in der Regel nur Arbeiter einstellen, die eine Lehre als Kaminfeger erfolgreich abgeschlossen haben.

¹⁾ § 73 Abs. 1 Satz 2 Fassung vom 26. September 1995; GS 93, 653.

²⁾ § 73^{bis} eingefügt am 26. September 1995.

³⁾ § 76 Satz 2 eingefügt am 26. September 1995; GS 93, 653.

618.112

§ 77^{bis} 1.) Aufgaben

1. des Kaminfegermeisters G § 69

¹ Der Kaminfegermeister nimmt alle neuen oder umgebauten wärmetechnischen Anlagen oder Teile davon ab.

² Die Verwaltungskommission bestimmt die Höhe der Entschädigung, welche durch die Gebäudeversicherung entrichtet wird.

§ 78. 2. des Kaminfegers G § 69²)

¹ Dem Kaminfeger obliegt es, alle im Gebrauch stehenden wärmetechnischen Anlagen, wie Kamine, Fabrikkamine, Rauchzüge, Rauchrohre, Kochherde, Öfen, Zentralheizungen jeder Konstruktion, Dampfkesselfeuerungen usw. so oft als nötig zu kontrollieren und zu russen.³⁾

² Je nach Art und Gefährlichkeit einer Heizungsanlage haben die Kontrolle und die Russung nach kürzeren oder längeren Abständen zu erfolgen. Hierüber erlässt die Verwaltungskommission nach Anhören der beteiligten Kreise (Kaminfeger, Gebäudeeigentümer usw.) eine Weisung.⁴⁾

³ Bei Anständen über Zeitabstände entscheidet die Verwaltung.

⁴ Der Kaminfeger hat dem Hauseigentümer bzw. Mieter die vorgenommene Kontrolle und die Russarbeiten in einem speziellen, von der Gebäudeversicherung gratis abgegebenen "Kaminfegerbüchlein" zu bescheinigen.⁵⁾

§ 79. Ausbrennen von Kaminen

Kamine dürfen nur vom Kreiskaminfeger bzw. von seinem patentierten Arbeiter ausgebrannt werden, nur vormittags und unter vorheriger Anzeige an den Feuerwehrkommandanten.

§ 80. Beratungsdienst

Der Kaminfeger hat auf Verlangen den Hauseigentümer über brandschutztechnische Fragen aufzuklären.

§ 81. Voranmeldung

¹ Der Kaminfeger hat ordentlicherweise am Tage vorher die Hausbewohner zu avisieren; in Betrieben kann die Zeit gegenseitig vereinbart werden.

² Kann die Reinigung aus Verschulden des Eigentümers, Pächters oder Mieters nicht vorgenommen werden, ist der Kreiskaminfeger berechtigt, für die daraus entstandenen Umtriebe Rechnung zu stellen.

§ 82.⁶⁾ Verfahren bei Mängeln

1. im Allgemeinen G § 69

¹ Von festgestellten vorschriftswidrigen oder feuergefährlichen Zuständen hat der Kaminfeger dem Hauseigentümer ohne Verzug schriftlich Kenntnis zu geben. Für die Behebung der festgestellten Mängel ist eine Frist anzu-

¹⁾ § 77^{bis} eingefügt am 2. November 1998.

²⁾ Marginalie Fassung vom 2. November 1998.

³⁾ § 78 Abs. 1 Fassung vom 2. November 1998.

⁴⁾ § 78 Abs. 2 Fassung vom 2. November 1998.

⁵⁾ § 78 Abs. 4 Fassung vom 2. November 1998.

⁶⁾ § 82 Fassung vom 2. November 1998.

setzen. Die Dauer der Frist richtet sich nach dem Grad der Gefährlichkeit und nach der Schwierigkeit der Behebung.

² Bei unmittelbar drohender Gefahr ist der Gebäudeversicherung sofort Anzeige zu erstatten. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

§ 82^{bis} ¹) 2. Nachkontrolle und Nachfristen G § 69

¹ Nach Ablauf der Frist hat der Kaminfeger eine Nachkontrolle durchzuführen.

² Sind die Mängel innert der festgesetzten Frist nicht behoben worden, so kann, wenn keine besondere Gefahr besteht, eine Nachfrist gewährt werden. Wird auch diese nicht benützt, so ist der Gebäudeversicherung sofort Anzeige zu erstatten.

§ 82^{ter} ²) 3. Einwendungen G § 69

¹ Gegen Feststellungen des Kaminfegers können innert 10 Tagen von deren Eröffnung an gerechnet bei der Verwaltung der Gebäudeversicherung schriftlich Einwendungen erhoben werden.

² Für das weitere Verfahren sind die §§ 65 ff. des Gebäudeversicherungsgesetzes massgebend.

§ 83. Pflichten der Hausbewohner

Der Hauseigentümer bzw. die Hausbewohner haben den Anordnungen des Kaminfegers nachzukommen.

§ 84. Kontrolle

Der Kaminfeger führt über die Verrichtungen in seinem Kreise eine Kontrolle. Diese Kontrolle wird jährlich von der Gebäudeversicherung geprüft.

§ 85. Kaminfegertarif G § 67

Die Verwaltungskommission erlässt einen Kaminfegertarif. Dieser ist dem Kaminfegerbüchlein beizufügen.

§ 86. Russtaxen G § 67

¹ Der Kreiskaminfeger erhebt die Taxen für die Reinigungsarbeiten vom Gebäudeeigentümer, Pächter oder Mieter direkt.

² Wenn die Taxen vom Pächter oder Mieter nicht erhältlich gemacht werden können, so haftet hiefür der Gebäudeeigentümer.

¹) § 82^{bis} eingefügt am 2. November 1998.

²) § 82^{ter} eingefügt am 2. November 1998.

VI. Feuerwehrwesen

A. Aufsicht

§ 87. Aufsicht; Feuerwehrinspektor G § 70

¹ Die Aufsicht über das Feuerwehrwesen ist Sache der Gebäudeversicherung und wird durch den kantonalen Feuerwehrinspektor ausgeübt. Dieser wird vom Regierungsrat gewählt und gehört zur technischen Abteilung der Gebäudeversicherung.

² Die Verwaltungskommission ernennt Kantons- und Kreisexperten, die den Feuerwehrinspektor in seinen Funktionen unterstützen. Sie setzt die Entschädigung dieser Experten fest.

§ 88. Richtlinien für Feuerwehren G § 70

¹ Die Verwaltungskommission erlässt Richtlinien für Bestände, Ausbildung und Ausrüstung der Feuerwehren.

² Sie kann für die Ausarbeitung, Ergänzung oder Abänderung der Richtlinien sowie zur Lösung allgemeiner Probleme eine Fachkommission bestellen.

B. Pflichten

§ 89. Allgemeine Pflichten G §§ 40 und 74

¹ Jedermann ist verpflichtet, Brandausbrüche oder Bedrohungen durch Elementarereignisse der Feuermeldestelle unverzüglich zu melden.

² Halter von Motorfahrzeugen sind verpflichtet, Mannschaft oder Material zu transportieren oder die Transportmittel zur Verfügung zu stellen, gegen angemessene Entschädigung durch die Gemeinde.

§ 90. Pflichten der Feuerwehrleute

¹ Jeder bei einer Feuerwehr Eingeteilte ist verpflichtet, sich den ihm übertragenen Obliegenheiten zu unterziehen. Pflichtverletzung zieht Bestrafung durch den Friedensrichter nach sich.

² Durch Brand oder Elementarereignisse unmittelbar bedrohte oder betroffene Feuerwehrleute sind vom Dienst befreit.

§ 91. Pflichten der Gemeinden

1. Feuermeldestellen G § 71

¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, Feuermeldestellen zu unterhalten, die zu jeder Zeit eingehende Meldungen entgegennehmen und an die Feuerwehr weiterleiten können. Für solche Feuermeldestellen können sich mehrere Gemeinden zusammenschliessen.

² Bei Schadenereignissen alarmieren die Feuermeldestellen nach Instruktion des Kommandanten die Feuerwehren.

§ 92. 2. Organisation des Alarmwesens G § 71

Die Gemeinden und Betriebe sind verpflichtet, das Alarmwesen so zu organisieren, dass die Feuerwehren jederzeit und ohne unnötige Verzögerung eingreifen können.

§ 93. 3. Pikettdienst

In grösseren Ortschaften oder beim Vorliegen besonderer Verhältnisse ist ein Pikettdienst der Feuerwehr zu organisieren, der den raschen Einsatz der hauptsächlichsten Geräte gewährleistet. Der Feuerwehrinspektor regelt den Umfang und die Anforderungen an den Pikettdienst.

C. Kurswesen und Übungen

§ 94. Amtliche Kurse G § 81

¹ Die Gebäudeversicherung organisiert jährlich oder je nach Bedürfnis in grösseren Abständen folgende Kurse:

Allgemeine Kurse

	Dauer
– Einführungskurs Verkehrsabteilung	½ Tag
– Einführungskurs Elektrikerdienst	1 Tag
– Chefs des Brandschutzes in Betrieben	1 Tag
– Kombiniertes Rohrführerkurs	3 Tage
– Motorspritzen-Maschinenkurs	4 Tage
– Atemschutz-Truppführerkurs	2 Tage
– Atemschutz-Gerätewartkurs	1 Tag

Unteroffizierskurse

– Kombiniertes Geräteführerkurs	6 Tage
– Weiterbildungskurs für Chefs Atemschutz	1 Tag
– Kurs für Chefs Verkehrsabteilung	2 Tage
– Kurs für Chefs Elektroabteilung	2 Tage
– Weiterbildungskurs für Chefs Elektroabteilung	1 Tag
– Geräteführerkurs Anhängelleiter	2 Tage

Offizierskurse

– Offizierskurs	7 Tage
– Kommandantenkurs	6 Tage
– Instruktorienkurs	18 Tage

Spezialkurse

– Öl- und Chemiewehrkurs	2 Tage
– Kurse für Einsatzleiter bei Grosseignissen	1 Tag
– Kurse für Einsatzleitergehilfen	1 Tag

² Mit der Durchführung der Kurse wird der Feuerwehrinspektor betraut.

618.112

§ 95. *Änderung der Kurstätigkeit*

Die Verwaltungskommission kann die Kurstätigkeit den zukünftigen Bedürfnissen entsprechend ändern oder ergänzen.

§ 96. *Kursentschädigungen G §§ 71 Abs. 1, 72 Abs. 1 und 81*

¹ Die Verwaltungskommission erlässt für das Kurswesen die notwendigen Weisungen und regelt die Entschädigungen. Die Gebäudeversicherung übernimmt die Kosten der Instruktorausbildungskurse, die Vergütungen an die Instrukturen und die Zahlungen von Sold und Nebenauslagen an die Teilnehmer der übrigen Kurse unter Einschluss einer besonderen Entschädigung für Teilnahme an Samstagkursen.

² Erwerbsausfallentschädigungen sind Sache der Gemeinden und der Betriebe mit Betriebsfeuerwehren nach Typ C. Lohnzahlungen der Arbeitgeber an Angehörige der Ortsfeuerwehren werden durch die Gemeinden zu 80%, im Maximum zu den Ansätzen der jeweils geltenden eidgenössischen Erwerbssersatzordnung¹⁾ rückvergütet. Im gleichen Rahmen wird der Verdienstausschlag der Selbständigerwerbenden entschädigt. Im Minimum hat jeder Kursteilnehmer pro Arbeitstag auf 40 Franken Erwerbsausfall Anspruch. Das Verfahren wird durch eine Weisung der Verwaltung geregelt.

§ 97. *Kurse der Feuerwehrverbände G § 58*

In Ergänzung der amtlichen Ausbildung führen der Solothurnische Kantonal-Feuerwehrverband und die Bezirksverbände eigene Weiterbildungskurse durch. Die Gebäudeversicherung leistet angemessene Beiträge an diese Veranstaltungen. Die Kursprogramme unterliegen der Genehmigung des Feuerwehrinspektors.

§ 98. *Voraussetzungen für Kursbesuche G § 81*

Der Feuerwehrinspektor regelt auf Grund der von der Verwaltungskommission genehmigten Richtlinien die Voraussetzungen für den Besuch amtlicher Kurse.

§ 99. *Aufbietung zu Kursen G § 81*

Der Feuerwehrinspektor bietet die von den zuständigen Gemeindebehörden gemeldeten Kursteilnehmer vier Wochen vor Kursbeginn auf. Dem Aufgebot kommt amtlicher Charakter zu. Fehlbare können nach § 90 Buchstabe i des Gesetzes bestraft werden.

§ 100. *Zuständigkeiten für Anmeldungen und Ernennungen G § 80*

¹ Für die Anmeldung zu den Kursen bis und mit Stufe Gruppenführer sind die Orts- bzw. Betriebsfeuerwehrkommissionen zuständig, ebenso für die Ernennung von Unteroffizieren.²⁾

² Für die Anmeldung zu den Offizierskursen sind die Gemeinderäte zuständig, bei den selbständigen Betriebsfeuerwehren die Betriebsdirektionen auf Vorschlag ihrer Feuerwehrkommissionen.

¹⁾ Ab 1.1.1994: 205 Franken gemäss Artikel 1 der Verordnung 94 über die Anpassung der Erwerbssersatzordnung an die Lohnentwicklung vom 27. September 1993 (SR 834.12).

²⁾ § 100 Abs. 1 Fassung vom 25. Januar 1999.

³ Die erfolgreichen Absolventen des Offizierskurses werden durch die Kursleitung zum Leutnant befördert. Für die Weiterbeförderung der Offiziere und Ernennung des Kommandanten sind die Gemeinderäte auf Vorschlag der Feuerwehrkommission zuständig.

§ 101. Fähigkeitsausweis G § 80

Für die Ernennung oder Beförderung von Chargierten muss der notwendige Fähigkeitsausweis vorliegen. Die Beförderungen sind nach Richtlinien des Feuerwehrinspektors vorzunehmen.

§ 102. Feuerwehrinstruktoren

¹ Der kantonale Feuerwehrinspektor sorgt für die Auswahl, Ausbildung und Erhaltung einer genügenden Anzahl Feuerwehrinstruktoren.

² Die Verwaltungskommission stellt den Instruktor den Befähigungsausweis aus.¹⁾

³ Mit dem Befähigungsausweis übernimmt der Empfänger die Verpflichtung, während 15 Jahren und mindestens bis zum 50. Altersjahr als Feuerwehrinstruktor zu amten.

§ 103. Feuerwehrausbildung G § 71

¹ Die Ausbildung der Orts- und Betriebsfeuerwehren ist Sache der Gemeinden und Betriebe. Sie sind verpflichtet, die nötigen Übungen abzuhalten. Die Übungen sind an Werktagen (inkl. Samstag) und soweit möglich ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit anzusetzen.

² Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation in amtlichen Anzeigern erfolgen. Die Aufgebote zu ordentlichen Übungen müssen wenigstens 5 Tage vor der angesetzten Übung im Besitze des Empfängers sein.

³ Die Ausbildung der Feuerwehr hat nach den Reglementen des Schweizerischen Feuerwehrverbandes und nach den Weisungen des Feuerwehrinspektors zu erfolgen.

§ 104. Übungsprogramme

Die Feuerwehrkommandanten haben dem Feuerwehrinspektor bis Ende Februar des laufenden Jahres ein detailliertes Übungsprogramm einzureichen sowie auf Ende Jahr einen Jahresrapport, der die Übungstätigkeit, Ernstfalleinsätze, Mutationen und weitere wichtige Vorkommnisse zu umfassen hat.

D. Organisation der Feuerwehr

§ 105. Aufsicht der Gemeinde

In der Gemeinde steht das Feuerwehrwesen unter der Aufsicht des Gemeinderates. Er überträgt die unmittelbare Leitung der Feuerwehrkommission.

¹⁾ § 102 Abs. 2 Fassung vom 28. September 1993; GS 92, 955.

618.112

§ 106. ¹⁾ *Feuerwehrreglement G § 92*

¹ Die Gemeinden und Betriebe, die eine eigene Feuerwehr unterhalten oder hiezu vom Regierungsrat verpflichtet werden, haben ein Feuerwehrreglement aufzustellen, das vom Volkswirtschafts-Departement zu genehmigen ist.

² Die Dienstleistung in Betriebsfeuerwehren ohne ein vom Volkswirtschafts-Departement genehmigtes Reglement gibt keinen Anspruch auf die Befreiung von der Dienstpflicht nach § 72 Absatz 3 des Gesetzes.

§ 107. *Befreiung von der Dienstpflicht G § 77^{bis}*

¹ Von der Feuerwehrdienstpflicht (Leistung von persönlichem Dienst und von der Ersatzabgabepflicht) werden in Anwendung von § 77^{bis} des Gesetzes als befreit erklärt:

- a) die Untersuchungsrichter und die Protokollführer der Untersuchungsrichterämter;
- b) die Präsidenten²⁾ der Einwohnergemeinden;
- c) der Verwalter der Gebäudeversicherung, der Vorsteher des Arbeitsinspektorates, der Feuerwehrinspektor, die Präsidenten der Schätzungskommissionen und die Chefs der Elektroabteilung und der Brandverhütung;
- d) Angehörige des kantonalen oder eines städtischen Polizeikorps; die Mitwirkung der Polizei bei Instruktionen der Feuerwehr und bei Feuerwehraktionen auf Ansuchen hin bleibt vorbehalten.

² Die Einwohnergemeinden sind befugt, in ihren Feuerwehrreglementen weitere Personen von der Leistung persönlichen Dienstes, hingegen nicht von der Ersatzabgabepflicht zu befreien.

§ 108. *Ausrüstung der Feuerwehr G §§ 71 und 72*

¹ Gemeinden und Betriebe haben die Feuerwehr nach den örtlichen Erfordernissen auszurüsten. Die Verwaltungskommission erlässt die notwendigen Richtlinien.

² Insbesondere haben die Gemeinden dafür zu sorgen, dass die Gerätschaften und weiteres Material der Feuerwehr in einem geeigneten Lokal untergebracht werden können.

³ Der Feuerwehrinspektor überwacht die Einsatzbereitschaft und legt in Spezialfällen die Anforderungen fest.

§ 109. *Versicherungen*

¹ Die Gemeinden und Betriebe haben die Feuerwehrangehörigen in genügendem Masse gegen Unfall und Krankheit zu versichern.

² Die Gebäudeversicherung unterhält eine Haftpflichtversicherung für Kommandanten und Chargierte sowie eine Unfallversicherung für Nichtfeuerwehrleute.

§ 110. *Feuerwehrrechnung*

Die Gemeinden können für die Feuerwehraufgaben einen zweckgebundenen Fonds führen.

¹⁾ § 106 Fassung vom 25. Januar 1999.

²⁾ Fassung vom 26. September 1995; GS 93, 653.

E. Branddienst

§ 111. Einsatzleitung

¹ Auf dem Brand- bzw. Schadenplatz leitet der Feuerwehrkommandant den Einsatz. Bis zu seinem Eintreffen übernimmt der zuerst anwesende Höchstchargierte dessen Funktion.

² Anwesende Höchstchargierte auswärtiger Feuerwehren sind zur Mitarbeit und Beratung zuzuziehen.

³ Allfällige Anordnungen des Feuerwehrinspektors sind zu befolgen.

§ 112. Aufgaben des Einsatzleiters

¹ Der Einsatzleiter hat die zum Schutze von Personen und Eigentum sowie zum Löschen des Feuers oder Abwendung von Elementarschäden geeigneten Massnahmen zu treffen und darauf zu achten, dass unnötige Beschädigungen vermieden werden.

² Dem Brandermittlungsdienst der Kantonspolizei ist jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

§ 113. Hilfeleistung G § 73

Jede Feuerwehr ist zur Hilfeleistung ausserhalb der Gemeinde oder des Betriebes verpflichtet. Die Verwaltungskommission regelt die gegenseitige Hilfeleistung und die Entschädigungen.

§ 114. Absperrung des Brandplatzes

¹ Der Brandplatz ist im Interesse der ungestörten Löschaktion gegen das Zudrängen des Publikums und zur Verhütung von Schäden an Kulturen und Anlagen abzusperren.

² Die Feuerwehr hat nötigenfalls den Verkehr im Interesse der Löschaktion und der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu beschränken oder umzuleiten.

³ Nichtbefolgung der Weisungen und Anordnungen der Feuerwehrorgane sind gemäss den Strafbestimmungen des Feuerwehrreglementes dem Friedensrichter anzuzeigen.

§ 115. Rapporte

Über jeden Brandfall und seine Anordnungen hat der Feuerwehrkommandant dem Feuerwehrinspektor schriftlich Rapport zu erstatten. Von grösseren Brandfällen ist dem Rapport ein Kroki beizulegen.

§ 116. Betreten des Brandplatzes; Änderungen am Brandobjekt

¹ Für Privatpersonen ist das Betreten des Brandplatzes verboten. Beamten der Gebäudeversicherung, der Polizei und allfälligen anderen Behörden ist der Zutritt zu ermöglichen.

² Hauseigentümern und Privatpersonen ist es untersagt, nach beendeter Löschaktion am Brandobjekt irgendwelche Änderungen vorzunehmen, bevor die Untersuchung der Schadenursache und Abschätzung des Schadens stattgefunden haben.

VII. Reglement über den Elementarschadenfonds

§ 117. Schadenermittlung G § 88

Die Elementarschäden und die Vergütungen aus dem Elementarschadenfonds sind nach der „Anleitung zur Behandlung der Schadenfälle des Schweizerischen Fonds für Hilfe bei nicht versicherbaren Elementarschäden (Ausgabe 1980, mit Änderungen bis Dezember 1986)¹⁾ zu ermitteln, soweit das Gebäudeversicherungsgesetz und dieses Reglement nicht Ausnahmen vorsehen.

§ 118. Verfahren G § 87

Für den Schweizerischen und den Kantonalen Fonds wird nur ein Verfahren durchgeführt.

² Die Schadenermittlung ist Sache der Solothurnischen Gebäudeversicherung und wird von den Schätzungspräsidenten vollzogen. Diese Regelung gilt auch für Fälle, in denen ein Anspruch nur gegenüber dem Schweizerischen Fonds geltend gemacht werden kann.

§ 119. Meldefrist G § 87

Die Schadenmeldungen sind innert 3 Monaten nach Schadeneintritt bei der Gebäudeversicherung in Solothurn einzureichen. Auf Gesuch hin kann die Frist von der Verwaltung verlängert werden. Meldeformulare sind beim Kantonspolizeiposten oder in Gemeinden ohne Polizeiposten beim Ammannamt zu beziehen.

§ 120. Anschluss an Beitragsfestsetzung des Schweizerischen Fonds G § 88

¹ Vor der Festsetzung des kantonalen Beitrages durch die Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung ist der Entscheid des Schweizerischen Fonds für die Höhe der Beiträge abzuwarten.

² In Fällen, in denen kein Anspruch auf Beiträge aus dem Schweizerischen Fonds besteht, ist das kantonale Verfahren ohne Verzug durchzuführen.

§ 121. Selbstbehalte und minimaler Schaden G § 84

¹ Vom ermittelten Schaden werden folgende Selbstbehalte abgezogen:

- a) Bei einem steuerbaren Einkommen von 35000 bis 60000 Franken:
10% des Betrages, um den das steuerbare Einkommen des Geschädigten den Betrag von 35000 Franken übersteigt;
- b) bei einem steuerbaren Vermögen von über 250000 Franken:
5% des Betrages, um den das steuerbare Vermögen des Geschädigten den Betrag von 250000 Franken übersteigt.

² Geschädigte, deren steuerbares Einkommen den Betrag von 60000 Franken oder deren steuerbares Vermögen den Betrag von 500000 Franken übersteigt, erhalten nur dann einen Beitrag, wenn besondere Verhältnisse dies rechtfertigen.

³ Schäden unter 300 Franken fallen ausser Betracht.

¹⁾ Zu beziehen beim Schweizerischen Elementarschädenfonds, Eigerplatz 5, 3007 Bern.

§ 122. Beitragshöhe G § 84

¹ Aus dem Kantonalen Elementarschadenfonds werden 20% des nach § 121 berechneten anrechenbaren Schadens vergütet.

² Leistet der Schweizerische Fonds keinen Beitrag, so erhöht sich die Vergütung auf 40%. Ist die Summe des schweizerischen und kantonalen Beitrages kleiner als diese 40%, so wird der kantonale Beitrag ebenfalls entsprechend erhöht.

³ Wo besondere Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung von den ordentlichen Beitragsansätzen abweichen.

§ 123. Voraussetzungen für die Auszahlung

¹ Die Verwaltung der Gebäudeversicherung zahlt die Beiträge dem Geschädigten erst aus, wenn die angeordneten Räumungs-, Wiederherstellungs- oder Sicherungsarbeiten ausgeführt sind. Nötigenfalls sorgt die Verwaltung dafür, dass die Beiträge zur Bezahlung der Kosten dieser Arbeiten verwendet werden.

² Die Verwaltung der Gebäudeversicherung kann Vorschüsse auf den zu erwartenden Beitrag gewähren, wenn dringliche Räumungs-, Wiederherstellungs- oder Sicherungsarbeiten sonst nicht vorgenommen werden könnten.

§ 124. Rückerstattung G § 88

Zu Unrecht erwirkte Beiträge sind zurückzuerstatten.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

1. Übergangsbestimmungen

§ 125. Hängige Beitragsgesuche

¹ Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung hängigen Beitragsgesuche werden nach altem Recht behandelt. Die Beitragszusicherung verfällt nach zwei Jahren.

² Für Gemeinden, deren Finanzausgleichsindex noch nicht berechnet werden konnte, gilt weiterhin die Schlüsselzahl des Finanzausgleiches.

§ 126. Hängige Baugesuche

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung nicht bewilligten Baugesuche gemäss § 40 Absätze 1 und 2 sind der Gebäudeversicherung zur Prüfung zuzustellen.

§ 127. Anpassung der Feuerwehrrglemente G § 94

Bei Widersprüchen zwischen den Feuerwehrrglementen der Gemeinden und den neuen gesetzlichen Bestimmungen gelten bis zum Erlass von Reglementsänderungen die gesetzlichen Bestimmungen und die Vorschriften der Vollzugsverordnung.

2. Schlussbestimmungen

§ 128. *Aufgehobene und geänderte Erlasse*

¹ Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden aufgehoben:

- a) die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe vom 27. Oktober 1972¹⁾ und die seitherigen Änderungen;
- b) der Regierungsratsbeschluss vom 28. November 1930 über die Erhöhung der Löschbeiträge²⁾.

² Der Titel des Anhangs der Vollzugsverordnung betreffend die Abgrenzung von Gebäude und Mobilien³⁾ lautet neu: Anhang zur Vollzugsverordnung vom 13. Januar 1987 zum Gesetz über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe.

§ 129. *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 1987 in Kraft.⁴⁾

¹⁾ GS 85,1005.

²⁾ GS 71, 480.

³⁾ GS 85,1033.

⁴⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:

- 2. März 1993 am 1. Juli 1993;
- 28. September 1993 am 1. Januar 1994.
- 10. August 1993 am 1. April 1994.
- 4. Januar 1994 am 1. April 1994;
- 18. Oktober 1994 am 1. Januar 1995;
- 28. März 1995 am 1. Juli 1995;
- 26. September 1995 am 1. Januar 1996;
- 5. Dezember 1995 am 1. Januar 1996;
- 8. April 1997 am 1. August 1997;
- 2. November 1998 am 1. Januar 1999;
- 25. Januar 1999 am 1. März 1999.